



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

An die  
Städte und Gemeinden  
und anderen Maßnahmeträger  
von Stadterneuerungsmaßnahmen

Ministerium des Innern  
und für Sport

Der Staatssekretär

Schillerplatz 3 - 5  
55116 Mainz  
Telefon 0 61 31 / 16 - 3200/3201  
Telefax 0 61 31 / 16 39 04

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Telefon	Datum
	00 1/335/1100-1 ISM/SE/2005/02	-3308/-3651/-3419	04.01.2005

**Städtebauliche Erneuerung**  
**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport**  
**vom 17.11.2004 „Förderung der städtebaulichen Erneuerung“ (VV-StBauE) -**  
**MinBl. 2004 S. 427 -**  
**- Programmstruktur, Obergrenzen und Mindestsätze**

### **2.3 Obergrenze von Vergütungen für Sanierungs-/Entwicklungsträger und andere Beauftragte (bzw. Berater) einschließlich sonstiger begleitender Beratungsleistungen (Nr. 8.2.2)**

Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte i.S.d. § 157 BauGB (bzw. Berater) bzw. Entwicklungsträger i.S.d. § 167 BauGB einschließlich sonstiger begleitender städtebaulicher und gestalterischer Beratungsleistungen sind bis zu insgesamt 6 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben (ohne Ausgaben für den Grunderwerb) als Obergrenze förderungsfähig. Die Obergrenze kann im Einzelfall bei Gesamtmaßnahmen mit besonderen Anforderungen um bis zu einem Viertel auf 7,5 v.H. angehoben werden. Wird kein Sanierungs-/Entwicklungsträger oder anderer Beauftragter eingesetzt, beträgt die Obergrenze für begleitende städtebauliche und gestalterische Beratungsleistungen insgesamt 3 v.H..

Zu den begleitenden städtebaulichen und gestalterischen Beratungsleistungen gehören, sofern sie nicht ohnehin zu den Leistungen des Sanierungs-/Entwicklungsträgers und des anderen Beauftragten gehören, insbesondere regelmäßige Fortschreibungen der Kosten- und Finanzierungsübersichten, Bewerbungen von Baugesuchen und Baumaßnahmen, sonstige begleitende Beratungsleistungen und Beratungsleistungen in Verbindung mit der abschließenden Abwicklung der Gesamtmaßnahme. Nicht dazu gehören insbesondere Leistungen in Verbindung mit der Vorbereitung der Gesamtmaßnahme oder Leistungen für städtebauliche Planungen wie die Bauleitplanung oder einzelspezifische Leistungen wie Gutachten, Studien oder Vermarktungsaktivitäten.